

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV
- 1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV
- 1.4 Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV
- 1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.6 Prüftätigkeit
- 1.7 Programmbeobachtung
- 1.8 Rechtliche Einzelfragen
- 1.9 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.10 Berichtswesen

2 BLM

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 23. Mal über die Programmkontrolle und Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2005.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- Sitzungen

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

- Benennung neuer KJM-Mitglieder

Am 01.01.2006 hat Herr Reinhold Albert, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) für privaten Rundfunk, den Vorsitz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) übernommen. Damit löste er Herrn Prof. Wolfgang Thaenert, Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen), als Vorsitzenden der DLM ab. Parallel wird Herr Prof. Thaenert als reguläres Mitglied in die KJM entsandt, Herr Albert übernimmt dessen stellvertretende KJM-Mitgliedschaft. In der KJM-Sitzung am 21.12.2005 dankte der Vorsitzende der KJM Herrn Albert für seine Arbeit in der KJM.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

- Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien

Im Berichtszeitraum wurden die von der KJM am 25.01.2005 beschlossenen Änderungen der Verfahrensabläufe bei Prüffällen umgesetzt. Diese umfassten insbesondere die Vorziehung der Anhörung des Anbieters direkt nach der Befassung der KJM-Prüfgruppe, die Steigerung der Verantwortlichkeit der Landesmedienanstalten sowie die dezentrale Durchführung von Präsenzprüfungen. Es wurden vier Prüfgruppensitzungsleiter aus verschiedenen Landesmedienanstalten benannt, die jeweils den Vorsitz einer

Prüfgruppensitzung übernehmen. Um eine einheitliche Spruchpraxis und eine Klärung der in den Präsenzprüfungen auftretenden Fragestellungen zu gewährleisten, sind regelmäßige Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter unter der Leitung der Stabsstelle vorgesehen. Die erste Sitzung der Prüfgruppensitzungsleiter fand am 16.01.06 in München statt.

Die Steigerung der Verantwortlichkeit der einzelnen Landesmedienanstalten hat zunächst zu einer Vielzahl von Fragen an die KJM-Stabsstelle geführt, welche in der neu einberufenen Arbeitsgruppe „Verfahren“ bearbeitet wurden. Die Arbeitsgruppe tagte am 21.12.2005 unter der Leitung der KJM-Stabsstelle und befasste sich mit der Entwurfserstellung eines zweiten Rundbriefs, der Einzelfragen der Landesmedienanstalten zu den Prüfverfahren der KJM aufgreift und beantwortet.

Am 12.10.2005 führte die Leiterin der KJM-Stabsstelle für die Jugendschutzreferenten und juristischen Mitarbeiter der Landesmedienanstalten eine Schulung zu den KJM-Prüfverfahren durch. Hier fand neben der Klärung allgemeiner Verfahrensfragen auch ein Erfahrungsaustausch der Landesmedienanstalten zur Verfahrensumsetzung statt.

- Koordination zwischen KJM und BPjM

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den im JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt und intensiviert. Kontinuierliche Berührungspunkte zwischen der KJM und der BPjM bieten insbesondere die zahlreichen Indizierungsanträge. Zum einen übermittelt die BPjM der KJM Indizierungsanträge zu Telemedien, zu denen die KJM gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG Stellung nimmt. Zum anderen kann die KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV selber Anträge auf Indizierung eines Telemediums bei der BPjM stellen.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen sowie der Verfahrensabläufe von Prüffällen und Indizierungsanträgen fand am 13.07.2005 in Mainz ein Gesprächsaustausch zwischen Vertretern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und jugendschutz.net statt. Zur Weiterentwicklung einer gemeinsamen Spruchpraxis wurden u.a. anhand von Beispielfällen Bewertungen von Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV thematisiert.

1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV

Bestimmte unzulässige Angebote – einfache Pornographie, wegen Jugendgefährdung indizierte Angebote und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote – sind ausnahmsweise und nur in Telemedien zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) eingesetzt.

Die KJM hat bereits 2003 zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Orientierung für die Internet-Branche die folgenden Anforderungen für „geschlossene Benutzergruppen“ bzw. dafür einzusetzende AV-Systeme festgelegt: erstens eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss; zweitens eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

Eine Vielzahl von Internet-Anbietern und anderen Unternehmen hat sich seither mit konkreten Konzepten für Systeme zur Herstellung geschlossener Benutzergruppen an die KJM gewendet und um Bewertung gebeten. Zur Bearbeitung der Anfragen und Bewertung der Konzepte hat die KJM eine eigene Arbeitsgruppe (AG „Telemedien“) unter Federführung der BLM eingesetzt. 12 Konzepte für Systeme und Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen wurden von der KJM inzwischen positiv bewertet (siehe Anlage 1).

Im Berichtszeitraum wurden dabei zwei Teillösungen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen von der KJM positiv bewertet: das Modul „fun SmartPay AVS“ der fun communications GmbH und das Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG. Mit der Positiv-Bewertung der genannten Module durch die KJM besteht nun die Möglichkeit, dass diese Teillösungen in unterschiedliche Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen eingebaut werden, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen.

Konzepte, die auf die von der KJM positiv bewerteten Teillösungen bereits zurückzugreifen und die im Berichtszeitraum ebenfalls positiv bewertet wurden, sind u. a. die Konzepte von Hanse Net, Coolspot und Premiere. Sie integrieren den von der KJM positiv bewerteten „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der SCHUFA, mit dem unter bestimmten Bedingungen auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen werden kann.

Für die Zukunft ist verstärkt von einer Entwicklung hin zu Modullösungen auszugehen. Es ist zu erwarten, dass die positive Bewertung von derartigen Modulen für Systeme für geschlossene Benutzergruppen/ Altersverifikationssysteme durch die KJM den Anbietern eine leichtere Umsetzung der Anforderungen zu geschlossenen Benutzergruppen in die Praxis ermöglicht.

Außerdem wurde im Berichtszeitraum ein weiteres Gesamtkonzept positiv bewertet. Die KJM ist der Ansicht, dass das AV-System „18ok“ der Bernhard Menth Interkommunikation bei entsprechender Umsetzung den Anforderungen des JMStV entspricht.

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2005 fanden vier Gespräche der Arbeitsgruppe Telemedien mit Vertretern der Internetbranche zu Systemen im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe und ein Gespräch mit den Glücksspielreferenten der Länder zum Thema Glücksspielangebote im Internet statt. Inhalt des Gesprächs mit den Glücksspielreferenten war die Frage, wie hoch die Jugendschutzproblematik von Glücksspielangeboten im Internet einzuschätzen ist und ob derartige Angebote gegebenenfalls nur in geschlossenen Benutzergruppen verbreitet werden dürfen.

1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

Als spezielles Jugendschutzinstrument für den Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote wurden mit dem JMStV die Jugendschutzprogramme eingeführt. Dabei werden folgende Vorgaben für deren Einsatz gemacht: Bezüglich des Schutzniveaus ist geregelt, dass Jugendschutzprogramme die Wahrnehmung des beeinträchtigenden Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich machen oder wesentlich erschweren müssen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV i.V.m. § 11 Abs. 1 JMStV). Jugendschutzprogramme können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden (§ 11 Abs. 1 JMStV) und sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sein (§ 11 Abs. 3 JMStV). Jugendschutzprogramme müssen zur Anerkennung der KJM vorgelegt werden. Die Anerkennung ist dabei auf fünf Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich (§ 11 Abs. 2 JMStV).

Zusätzlich hat die KJM bereits im Jahr 2004 Eckwerte und Kriterien zu Jugendschutzprogrammen und zu Modellversuchen, die die gesetzlichen Bestimmungen weiter konkretisieren, erarbeitet und beschlossen.

Seit In-Kraft-Treten des JMStV wurde der KJM noch immer kein Jugendschutzprogramm von Internet-Anbietern oder anderen Unternehmen vorgelegt, das die Anforderungen des § 11 JMStV und die Eckwerte der KJM erfüllt. Von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme gibt es somit bislang weiterhin nicht. In zwei Fällen konnte die KJM jedoch befristete Modellversuche gemäß § 11 Abs. 6 JMStV zulassen: für das System „ICRAdeutschland“ des „Konsortiums von Wirtschaftsunternehmen und –verbänden“ (ehemals FSM-Konsortium) sowie für das System „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins Jus Prog e.V., für die Dauer von jeweils 18 Monaten. Beide Modellversuche starteten jeweils am 01.04.2005. Im Fall von ICRAdeutschland genehmigte die KJM im September den Antrag des ICRA-Konsortiums, den Modellversuch um drei Monate zu verlängern. Hintergrund sind internationale technische Umstellungen bei ICRA, die zu nicht vorhergesehenen Verzögerungen führen.

Von beiden Modellversuchsteilnehmern sind zwischenzeitlich die ersten Zwischenberichte bei der KJM eingegangen und werden derzeit von der zuständigen Arbeitsgruppe „Telemedien“ der KJM geprüft. Zwischenberichte sind laut Zulassungsbescheid der Hamburgischen Anstalt für Neue Medien (HAM) bzw. der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) alle vier Monate vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe „Telemedien“ hat sowohl mit Vertretern des ICRA-Konsortiums als auch mit JusProg e. V. im Berichtszeitraum Gespräche geführt. Hierzu gehörte auch ein Besuch bei der Inter Content KG / JusProg e.V. in Hamburg, bei dem sich die AG Telemedien vor Ort einen persönlichen Eindruck vom Verlauf des Modellversuchs machen und einen praktischen Einblick in die Abläufe und den aktuellen Stand gewinnen konnte.

1.4 Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, jedoch ein Schutzniveau im Sinne einer dritten Kategorie bieten: das der technischen Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. Das Schutzniveau der technischen Mittel kann mit dem der Sendezeitgrenzen im Rundfunk verglichen werden, die technischen Mittel sind aber im Telemedien-Bereich leichter in der Praxis umsetzbar als die traditionellen Zeitgrenzen. Hieraus ergab sich für die KJM und die zuständige Arbeitsgruppe „Telemedien“ die Notwendigkeit, auch zum Jugendschutzinstrument „technisches Mittel“ Eckwerte und ein Verfahren zur Positivbewertung entsprechender Konzepte zu entwickeln.

Somit fasste die KJM bereits im Jahr 2004 zum Umgang mit technischen Mitteln den Beschluss, Anbietern in bestimmten Fällen auf Nachfrage eine Auskunft darüber zu erteilen, ob ihr verwendetes System geeignet ist, ihrer Pflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV zu entsprechen. Dieses Angebot der KJM wurde bereits von einer Reihe von Anbietern und Unternehmen in Anspruch genommen. Nach der Positiv-Bewertung der technischen Jugendschutzvorkehrungen für die Internetangebote der Tabakunternehmen Philip Morris und British American Tobacco und der Suchmaschine Seekport für Inhalte im Erotik-Bereich im ersten Halbjahr 2005, hat die KJM im Berichtszeitraum weitere Anfragen von Unternehmen mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Positiv-Bewertung ihrer technischen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV erhalten. Hierunter waren wiederum zwei Unternehmen aus der Tabak- und Zigaretten-Industrie sowie erstmals ein Computer-Spiel-Hersteller, der USK gekennzeichnete Unterhaltungssoftware im Internet zum Herunterladen anbieten will und diese mittels technischer Mittel nur für die jeweilige Altersgruppe zugänglich machen möchte. Die Prüfung dieser Fälle in der AG „Telemedien“ der KJM ist noch nicht abgeschlossen.

1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

- Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Am 27.09.05 fand in München ein Austauschgespräch zwischen der AG „FSF“ und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) zu den Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF (Durchführungsbestimmungen) statt. Dieses Gespräch wurde von der KJM als notwendig erachtet, da die Durchführungsbestimmungen im Vorfeld des Gesprächs eine Reihe von Fragen aufgeworfen haben. Als Ergebnis des Gespräches wurde den vorgelegten Richtlinien der FSF weitestgehend zugestimmt. Als besonders begrüßenswert wurden von der KJM die in den Richtlinien enthaltenen neuen Formate erachtet. Problematisiert wurde allerdings die Bezeichnung der vorgelegten Grundsätze als Richtlinien, da hiermit der Eindruck erweckt wird, als verstünde die FSF diese als Konkurrenz zu den Richtlinien der KJM. Dieser Vermutung ist die FSF jedoch in dem Gespräch entgegengetreten. Als wesentlicher Kritikpunkt an den vorgelegten Richtlinien hat die AG „FSF“ jedoch ausdrücklich die Platzierung von Sendungen im Tagesprogramm formuliert, da sich insoweit Widersprüche zwischen der durch die KJM genehmigten Prüfordnung der FSF und den von der FSF vorgelegten Durchführungsbestimmungen ergeben. Während in der Prüfordnung der FSF für die Freigabe von Sendungen im Tagesprogramm die Wahrnehmung und Verarbeitung der unter 12 Jährigen berücksichtigt werden soll, wird in den Durchführungsbestimmungen der FSF

bei der Freigabe von Sendungen im Tagesprogramm nunmehr auf die Verstehens- und Verarbeitungsmöglichkeiten der ab 12 Jährigen abgestellt.

Im Gespräch wurde deutlich, dass der KJM und der FSF an einer positiven weiteren Zusammenarbeit sehr gelegen ist. Man kam überein, zum Austausch von Informationen und zum Diskurs über Jugendschutzfragen weitere Gespräche zu führen.

Das Verfahren der FSF gegen die mabb wegen des Grundsatzbeschlusses der KJM in Sachen „TV-Format – Schönheitsoperationen“ vor dem Verwaltungsgericht Berlin ist noch nicht abgeschlossen.

- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Die FSM war mit Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28.02.2005 auf der Grundlage eines Beschlusses der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 JMStV unter Auflagen und unter der aufschiebenden Bedingung anerkannt worden, dass eine von der FSM entwickelte und von der KJM genehmigte Verfahrensordnung vorliegt.

Gegen den Bescheid erhob die FSM vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage. Die FSM wandte sich vor allem gegen die in dem Anerkennungsbescheid enthaltene Bedingung und die Auflagen. Zwischen der KJM und der FSM fand am 26.07.05 ein informelles Gespräch in München statt, das in erster Linie dazu dienen sollte, gemeinsame Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf die bestehenden Differenzen bei der Einschätzung der Anerkennungsvoraussetzungen des § 19 Abs. 3 JMStV durch die FSM und die KJM zu suchen.

Im Gespräch wurden die wesentlichen Punkte der Klage gemeinsam erörtert. Da die FSM ihre Verfahrensordnung zwischenzeitlich überarbeitet hatte, konnte als Ergebnis des Gesprächs festgehalten werden, dass sich die FSM bereit erklärt, die Klage zurückzunehmen, wenn im Gegenzug die KJM bereit ist, einen Änderungsbescheid zu erlassen.

Im Nachgang zum Beschluss der KJM in ihrer Sitzung am 13.09.2005 in München wurde von der mabb mit Änderungsbescheid vom 25.10.2005 der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) eine Anerkennung als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien im Sinne des § 19 JMStV ab 11.10.2005 für einen Zeitraum von vier Jahren ausgesprochen. Die FSM erklärte daraufhin ihre Klage als erledigt.

1.6 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2005 war die KJM mit mehr als 300 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Juli bis Dezember 2005 acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Zwei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt.

- Aufsichtsfälle Telemedien

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt mehr als 100 Fällen aus den Telemedien befasst. Knapp 30 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei allen Fällen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt.

Von den knapp 30 abschließend bewerteten Fällen verstießen einige Angebote gegen das Pornographieverbot, indem pornographische Darstellungen frei zugänglich verbreitet wurden. Im Großteil der Fälle wurde gegen die Bestimmung verstoßen, dass Kinder und Jugendliche nicht in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden dürfen.

Bei ca. 80 Fällen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

- Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2005 hat sich die KJM mit insgesamt mehr als 120 Rundfunkfällen befasst. Ein Fünftel der Fälle wurde inhaltlich abschließend bewertet.

Bei neun Fällen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt: Hierbei handelt es sich um drei Spielfilme, einen Hörfunkbeitrag, eine Folge einer Serie und vier Nachrichten- bzw. Magazinbeiträge. Bei den übrigen Fällen wurde kein Verstoß festgestellt. Bei einem Großteil der Fälle ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

- Beurteilungsspielraum der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)

Die KJM hat bei drei Rundfunkfällen geprüft, inwieweit die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum eingehalten hat. Hierbei handelt es sich zum einen um zwei Kampfsportsendungen („Ultimate Fighting Championship“), die die KJM als beeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bewertet hatte. Zum anderen betraf die Überprüfung des -Beurteilungsspielraums einen Spielfilm („Ein einsames Haus am See“), der von der KJM als beeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren eingestuft wurde. Alle drei Sendungen waren vorab der FSF zur Prüfung vorgelegt worden, die sich für die entsprechenden Ausstrahlungen ausgesprochen hatte.

Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass an den bisherigen inhaltlichen Bewertungen festzuhalten ist. Jedoch gelangte sie bei den Kampfsportsendungen zu der Auffassung, dass Maßnahmen nicht zulässig sind, da die Entscheidung der FSF die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten hat.

Bei dem Spielfilm stellte die KJM allerdings fest, dass die FSF in ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat.

- Indizierungsanträge

Von Juli bis Dezember 2005 lagen der KJM insgesamt 79 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 62 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Bei einem Fall wurde eine Indizierung nicht befürwortet. Fünf Internet-Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. Die übrigen elf Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornographie zuzuordnen (42 Angebote). Davon lag bei neun Angeboten einfache Pornographie in Verbindung mit Gewalt an Frauen vor, bei vier Angeboten waren sehr jung aussehende Mädchen abgebildet. Bei zwei Angeboten lag Kinderpornographie vor. Sechs Angebote enthalten rechtsextremistisches Gedankengut. Drei Angebote zeigen Kinder und

Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Fünf Angebote wurden mindestens als jugendgefährdend eingestuft. Bei vier Angeboten wurde eine Indizierung aufgrund der gezeigten Gewaltdarstellungen befürwortet.

1.7 Programmbeobachtung

Die KJM war im Berichtszeitraum aufgrund eines Prüffalls mit der Überprüfung von Musiktiteln von deutschsprachigen Hip-Hop-Interpreten befasst. Insbesondere Musiktitel von Interpreten des Berliner Labels „Aggro“ sind in der Vergangenheit mit aggressiven, sexistischen, rassistischen und frauenfeindlichen Texten aufgefallen.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 22.07.05 über die Vorgehensweise hinsichtlich rassistischer und sexistischer Rundfunkbeiträge und Internetangebote beraten und eine Programm-Untersuchung von sämtlichen privaten Hörfunk- und Fernsehanbietern durch die Landesmedienanstalten beschlossen.

Geprüft wurde ob, wann und in welchem Umfang in den Programmen der in den jeweiligen Bundesländern zugelassenen Hörfunk- und Fernsehanbietern Musiktitel aus dem Bereich des deutschsprachigen Hip Hop ausgestrahlt werden. Zudem wurden die Angebote inhaltlich daraufhin geprüft, ob ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Gefährdung oder Beeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen vorlag. Besonderes Augenmerk lag auf einer eventuellen Ausstrahlung von der BPjM indizierten Angebote (Videoclips, Tonträger, Konzertmitschnitte), welche nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV unzulässig sind.

Nach Abschluss der Untersuchung wurde festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum im Programm sämtlicher Hörfunkanbieter keine problematischen Titel aufgefallen sind. Ein weiteres Vorgehen von Seiten der KJM wird daher momentan für nicht erforderlich gehalten.

1.8 Rechtliche Einzelfragen

- Internetspielbanken bzw. Glücksspielangebote im Internet

Die KJM befasste sich im Berichtszeitraum weiterhin mit den gesetzlichen Anforderungen bei der Verbreitung von Glücksspielangeboten im Internet zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Frage der Bewertung solcher Angebote aus Jugendschutzperspektive, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung.

Am 28.10.2005 fand ein Gespräch zwischen Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Telemedien“ der KJM, der KJM-Stabsstelle und den Glücksspielreferenten der Länder Brandenburg, Hessen, Bayern und Sachsen-Anhalt statt, in dem u. a. die gesetzlichen Grundlagen sowie die inhaltliche Bewertung von Glücksspielangeboten im Internet thematisiert wurden. Darüber hinaus trafen sich am 03.11.2005 in München Vertreter der KJM-Stabsstelle mit Vertretern der Bayerischen Lotteriegesellschaft zu einem Gespräch über deren Internetangebote, wie Online-Lotto u.ä., im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Die KJM war bereits in ihrer Sitzung am 23.11.2004 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Sachverhalt des Glücksspiels im Internet durch den Lotteriestaatsvertrag geregelt wird. § 4 Abs. 2 des Lotteriestaatsvertrages regelt den Jugendschutz bei öffentlichen Glücksspielen wie folgt: „Die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.“ Darüber hinaus müssen bei Glücksspielangeboten im Internet auch die Vorschriften des JMStV beachtet werden. Sie müssen unter Jugendschutzaspekten daraufhin geprüft werden, ob es sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV um ein offensichtlich schwer jugendgefährdendes oder gemäß § 5 Abs. 1 JMStV um ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot handelt. Für eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung im konkreten Einzelfall spricht, wenn durch Internetspielbanken oder Glücksspielangebote im Internet der Spieltrieb der Bevölkerung gefördert und übermäßige Spielanreize geschaffen werden. Es muss der Umstand berücksichtigt werden, dass die Gefahr der Ausnutzung des Spieltriebs Jugendlicher in besonders hohem Maße besteht, da die Jugendlichen in der Regel durch die in Aussicht gestellten Gewinne für das Glücksspiel leichter zu begeistern sind als Erwachsene. Liegt bei einem Glücksspielangebot im Internet eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung vor, muss eine geschlossene Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt sein.

Die Thematik der Glücks- und Gewinnspiele sowie der Sportwetten hat sowohl im Internet als auch im Rundfunk gerade im Zuge der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 eine hohe Brisanz. Vor diesem Hintergrund wird sich die KJM mit der Ausarbeitung von Bewertungskriterien für Glücksspielangebote im Internet befassen und bei Bedarf weitere Gespräche mit den Glücksspielreferenten der Länder sowie betroffenen Anbietern führen. Parallel steht die AG Telemedien für Gespräche mit Anbietern von Internetspielbanken zur Verfügung, um deren Konzepte für AV-Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen zu prüfen.

- **EG-Fernsehrichtlinie**

Die Europäische Kommission hat im Rahmen der Revision der EG-Fernsehrichtlinie ein Themenpapier für die Liverpooleser Konferenz zur audiovisuellen Politik über „Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde – Recht auf Gegendarstellung“ verfasst. Die KJM hat hierzu im August 2005 eine Stellungnahme abgegeben, die unter anderem beinhaltet, dass die Vereinheitlichung der Regelungen zum Schutz der Jugend und Wahrung der Menschenwürde für alle audiovisuellen Dienste sehr begrüßt werde, ein einheitliches Schutzniveau sich allerdings nur erreichen lasse, wenn die Bewertungsgrundlagen in den Mitgliedstaaten gleich wären.

Die Bedeutsamkeit des Jugendmedienschutzes auf europaweiter Ebene lässt sich zudem daran erkennen, dass das Hans-Bredow-Institut im Berichtszeitraum die Anfertigung von Gutachten über sämtliche Selbstregulierungsmodelle in der Europäischen Union begonnen hat. Die KJM wurde in die Erstellung der Gutachten miteinbezogen.

1.9 Öffentlichkeitsarbeit

Die KJM hat im Berichtszeitraum eine transparente und umfassende Öffentlichkeitsarbeit geleistet. In regelmäßigen Abständen wurden Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte herausgegeben (siehe Anlage 2). Darüber hinaus hat der Vorsitzende der KJM aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Gesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

- **Veranstaltungen der KJM**

Bei den Medientagen 2005 lud die KJM am 27.10.05 zu der Veranstaltung mit dem Titel: „Jugendschutz im Internet: Erfolg in kleinen Schritten?“ ein. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM und Herr Friedemann Schindler, Leiter von jugendschutz.net, gaben mit ihrem jeweiligen Impulsreferat einen Überblick über die bisherigen Erfolge sowie die zukünftigen Anforderungen des Jugendschutzes im Internet.

Bei der anschließenden Podiumsdiskussion waren neben den beiden Referenten Herr Marko Dörre, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Interessenverbands Neue Medien (IVNM), Herr Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz und Koordinator bei „klicksafe.de“, das Safer Internet Programm der Europäischen Union in Deutschland, Frau Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sowie Frau Gabriele Schmeichel, Vorsitzende der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und Jugendschutzbeauftragte bei T-Online, vertreten. Die Moderation übernahm Dr. Volker Lilienthal, Ressortleiter der epd medien.

- Veranstaltungen unter Beteiligung des Vorsitzenden der KJM

Am 31.08.05 nahm der Vorsitzende der KJM an einer Pressekonferenz der DLM in Hamburg teil und informierte über gegenwärtige Themen des Jugendmedienschutzes. Anhand verschiedener Beispiele erläuterte der Vorsitzende die Beurteilungskriterien für die Aufsicht in Rundfunk und Telemedien und ging insbesondere auf problematische Entwicklungen in der Medienlandschaft ein.

An der am 22. und 23.09.05 in Hannover stattgefundenen Jahrestagung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) waren der Vorsitzende der KJM sowie die Leiterin der Stabsstelle mit Vorträgen zur europäischen Perspektive der KJM und der bisherigen Umsetzung des JMStV vertreten.

Am 24. und 25.11.05 fand in Wien der Medienkongress "Kinder und Medien - Aufwachsen in einer digitalen Medienwelt" statt. Der Vorsitzende der KJM nahm dort an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Jugend(Medien)schutz – Gesetze/Politik“ teil und präsentierte in diesem Rahmen Aufgaben und Ziele der KJM.

- Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Bei der Games Convention, einer Fachmesse für Games, Lernsoftware und Hardware, die vom 18. - 21.08.05 in Leipzig stattfand, war die KJM-Stabsstelle am Messestand der BPjM vertreten und informierte über die Arbeit der KJM.

Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Medienkompetenz und Medienethik der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM) am 27.09.05 in Erfurt informierte die KJM-Stabsstelle über die inhaltliche Arbeit der KJM sowie über den Ablauf der KJM-Prüfverfahren.

Die Leiterin der Stabsstelle war mit einem Vortrag zu „Jugendschutz im Fernsehen und Internet“ auf der 3. Internationalen Medienkonferenz, die vom 30.09. – 01.10.05 in Budapest unter dem Titel „The Effects of the Media on Children and Young People“ stattfand, vertreten.

Am 10.10.05 nahm die Leiterin der Stabsstelle an der Fachtagung „Kinder, Werbung, - Werbekinder“ im Rahmen der eDit 2005 – 8. Filmmaker´s Festival – in Frankfurt am Main teil. Bei der von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) veranstalteten Fachtagung diskutierten Experten über die Thematik Werbung und Kinder.

Unter dem Titel „Eine besondere Herausforderung: Risikobehaftete Medieninhalte aus kommunikationswissenschaftlicher und medienpädagogischer Perspektive“ fand am 21./22.10.05 eine Tagung der Fachgruppe Medienpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft (DGPK) in München statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle hielt dort einen Vortrag zu „Aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung des Jugendmedienschutzes“.

Bei der von dem Institut für Medienpädagogik (JFF), der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpB) veranstalteten interdisziplinären Fachtagung „Bilderwelten im Kopf“ am 04.11.05 in der BLM beteiligte sich die Leiterin der KJM-Stabsstelle an der Podiumsdiskussion zum Thema „Aufwachsen mit Bilderwelten“.

Am 24.11.05 war die KJM-Stabsstelle bei der Podiumsdiskussion zu dem Thema „Kinder im Netz – Chatten ohne Risiko“, die von der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) in Kiel veranstaltet wurde, vertreten.

1.10 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV

Die KJM hat sich in ihrer Sitzung am 22.11.2005 in Erfurt mit den Stellungnahmen der Obersten Landesjugendbehörden und der Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten zu ihrem ersten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV, der im ersten Halbjahr 2005 vorgelegt worden war, befasst. Die Stellungnahme der Gremienvorsitzenden wurde positiv zur Kenntnis genommen.

Die Obersten Landesjugendbehörden betonen in ihrer Stellungnahme die Leistungen der KJM um den Aufbau von Strukturen und die positive Zusammenarbeit mit jugendschutz.net. Ferner sehen sie grundsätzliche Entscheidungen der KJM, zum Beispiel für die Verbesserung und stärkere Verbreitung von geeigneten Altersverifikationssystemen im Internet, als erste wichtige Erfolge im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes an. Optimierungsmöglichkeiten bestehen nach Auffassung der Obersten Landesjugendbehörden in der Durchführung zeitnaher ordnungsrechtlicher Maßnahmen bei festgestellten Verstößen.

- Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder am 01.04.2006 gemäß § 20 Abs. 7 JMStV

Die Länder überprüfen drei Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV – am 01.04.2006 – gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

Am 11.07.2005 fand ein Gespräch der KJM mit den Rundfunkreferenten der Länder über die Evaluation des JMStV statt. Die Rundfunkreferenten äußerten einen hohen Informationsbedarf in Bezug auf Verfahren und die Arbeitsweise der KJM. Daher wurden regelmäßige Gespräche vereinbart. Am 01.02.06 ist ein weiteres Gespräch zwischen Vertretern der KJM, Rundfunkreferenten, Obersten Landesjugendbehörden und Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vorgesehen, das als Vorbereitung für die Überprüfung der Vorschriften des § 20 Abs. 3 und 5 durch die Länder dienen soll.

- Weitere Unterrichts- und Informationspflichten

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der meist monatlich tagenden DLM über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2005 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten insgesamt vier Tätigkeitsberichte vorgelegt.

Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet. So wurde den Vorsitzenden der Gremien im Berichtszeitraum ein Bericht vorgelegt, der Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM enthielt.

2. BLM

2.1 Rundfunk

2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Altersfreigabe erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM erhalten haben. Da die FSF von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV anerkannt wurde und somit - neben der KJM - ebenfalls Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen kann, wird bei jedem Film, der vor der gesetzlich vorgeschriebenen Sendezeit ausgestrahlt werden soll, auch überprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung der FSF vorliegt. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen in den Programmen von Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, DSF, Tele 5, N24, Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel

Germany, die der FSK nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet.

Die Unterhaltungssendung „Schürmanns Gebot“, deren erste drei Folgen im Jahr 2004 von der BLM beanstandet wurden, wurde im Berichtszeitraum – entgegen der Ankündigung in den Programmvorschauen - im Programm von Neun Live nicht mehr ausgestrahlt.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „WWE Smackdown!“, donnerstags im späten Hauptabendprogramm auf Tele 5, ergab, dass der Veranstalter das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt hat.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany, erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre befolgt wurden.

Das in der Vergangenheit von der BLM für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm als problematisch eingestufte Dokumentarformat „H wie Horror“ auf Discovery Channel wurde im Berichtszeitraum lediglich im Juli und mit Vorsperre im Tagesprogramm ausgestrahlt. Der Sender hat damit einem entsprechenden Hinweis der BLM (auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV) aus dem ersten Halbjahr 2005 Folge geleistet.

Ähnliches gilt für das Format „Body Works“, eine Sendung zum Thema Schönheitsoperationen: noch vor der Ausstrahlung im ersten Halbjahr 2005 wurde der Sender auf die spezifische Jugendschutzproblematik von Schönheits-OP-Sendungen sowie auf den diesbezüglichen Grundsatzbeschluss der KJM hingewiesen. Nach der jeweils ersten Ausstrahlung wies die BLM den Veranstalter darauf hin, dass das Format ein hohes Problempotenzial im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufweist, da darin eine Tendenz zu einer eher unkritischen und verharmlosenden Darstellung von Schönheitsoperationen auszumachen ist. Der Veranstalter reichte daraufhin mehrere Folgen der Serie bei der FSF zur Prüfung ein, die sämtliche geprüfte Folgen für eine (unvorgesperrte) Ausstrahlung im Hauptabendprogramm, eine gar für das Tagesprogramm

als möglich erachtete. Der Veranstalter hielt sich bei der Ausstrahlung der Serie „Body Works“ an die Prüfentscheidungen der FSF und zeigte sämtliche Folgen im Tagesprogramm mit Vorsperre. Die Einhaltung der Vorsperre wurde von der BLM regelmäßig überprüft.

Nämliches gilt auch für die Ausstrahlung von Wrestling-Sendungen bei Premiere, die vor 22:00 Uhr nur mit Vorsperre gesendet wurden.

Mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM wurden gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt. Die in der Vergangenheit von der BLM für das Tagesprogramm als problematisch eingestufte Serie „Baywatch Nights“ auf dem Premiere-Spartenkanal Serie wurde im Berichtszeitraum nurmehr vorgesperrt im Tagesprogramm ausgestrahlt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittauflagen weitgehend eingehalten wurden. Bei einem Fall ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (12 Filme), MGM (drei Filme) und Tele 5 (12 Filme) im Spätabendprogramm 27 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist. Einen Fall hat die BLM an die KJM übermittelt, da ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme bestand.

- **Problemfälle**

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die ab Anfang März 2005 angelaufene sechste Staffel des Psychoformats „Big Brother“ ausgestrahlt. Tele 5 strahlte in Kooperation mit

RTL2 bis einschließlich 21.09.2005 die Sendung „Big Brother - Live“ aus. Diese wurde täglich von 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr im Rahmen von „Nachtfalke Spezial“ ausgestrahlt und bringt die Tageszusammenfassung von RTL2 in leicht veränderter Form mit einer „Analyse“ und einer Zuschauerbeteiligung per Telefon. Nach Mitternacht werden bis 06:00 Uhr Live-Schaltungen ins Haus mit acht Minuten Exklusivmaterial präsentiert sowie Ausschnitte vom vergangenen Tag gezeigt. Premiere liefert als Pay per View - Angebot 24 Stunden am Tag unkommentiert und nicht moderiert Live-Bilder aus dem „Big Brother“ - Haus. Diese sind zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr vorgesperrt, bei einer Freischaltung wird die Vorsperre nach 120 Minuten wieder aktiviert.

Die ausgestrahlten Sendungen auf Tele 5, aber auch auf Premiere, wurden intensiv beobachtet. Auch nach wie vor gibt das Format an sich bzw. einige dramaturgische Handlungselemente aus Sicht des Jugendschutzes sowie der Menschenwürde Anlass zur Kritik. Zwar wurden einige Sendungen von der BLM geprüft, es konnte aber in keinem Fall ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ausgemacht werden. Dennoch wird die BLM aufgrund des generellen Problempotenzials als auch angesichts der Tatsache, dass die KJM in der Vergangenheit zu mehreren Sendungen von „Big Brother 5“ Prüfverfahren durchgeführt hat, das Format im Programm von Premiere auch weiterhin beobachten.

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die laufende Beobachtung des täglich im Nachtprogramm von Neun Live von ca. 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlten Erotikformats „La Notte“ (Untertitel: „Sexynight@9live“) fortgesetzt. Das Format, das als Dauerwerbese Sendung gekennzeichnet ist, besteht aus einer Aneinanderreihung erotischer Clips, unterbrochen von erotisch-komischen Zwischeneinspielern sowie von Telefonsexwerbungen. Diese Clips bestehen aus kurzen Sequenzen, in denen sich Frauen vor der Kamera entkleiden und sich stimulieren. In einem Fall prüft die BLM derzeit noch, ob ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorliegt.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1 und DSF wurden stichprobenartig Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahe legen. Ferner wurde festgestellt, dass Tele 5 bis auf weiteres auf die Ausstrahlung von Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines verzichtet hat.

- **Prüffälle / Verstöße**

Die BLM hat im Programm des lokalen Hörfunkanbieters Radio Gong 96,3 München einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 und 3 JMStV festgestellt. In der Sendung „Morningshow“ mit „Morning Man“ Mike Thiel am 10.06.05 um (zwischen 05:30 Uhr und 09:00 Uhr) wurde zunächst unter dem Motto „Pimp my sex life“ die Pornodarstellerin Kyra Shade interviewt, wobei der Moderator nach eigenen Angaben ihre gepiercten Brüste betastete und auf ihren Rekord beim Durchführen von „Blowjobs“ einging. Anschließend wurde Kyra in einem Auto an einem unbekanntem Ort in München geparkt. Der erste Gong-Hörer, der das Auto erkannte, erhielt im Wagen ein sog. „französisches Geschenk“ (Fellatio). Er berichtete anschließend begeistert über das Erlebnis und erklärte die Vorzüge einer „Professionellen“ gegenüber „normalen Frauen“. Während der Sendung wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Sendung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten sei.

Die BLM sah die Sendung als geeignet an, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Sexualität wird hier losgelöst von Liebe und Partnerschaft und als reines Mittel der Lustbefriedigung des Mannes dargestellt. Sex innerhalb einer Partnerschaft wird als langweilig und bieder beschrieben, auf Risiken käuflicher Liebe wird an keiner Stelle hingewiesen. So schildert der verheiratete Gewinner Markus den Oralsex mit Kyra als Erlebnis seines Lebens und Mike Thiel verspricht ihm, er werde in Zukunft von vielen beneidet. Versuche des Ko-Moderators, Frauen als nicht nur auf ihre Sexualität reduzierte Wesen darzustellen, werden vom Moderator Mike Thiel abgeblockt.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können durch derartige Inhalte sozialetisch und sexualethisch desorientiert werden, da ihnen hier ein positives Bild von käuflicher Liebe und Sexualität vorgeführt wird, das sie aufgrund ihrer sozio-sexuellen Entwicklung noch nicht kritisch bewerten und einordnen können. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Verlosung sexueller Handlungen als Preis bei einem Wettbewerb. Die BLM hat die Sendung beanstandet.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Die BLM hat zwei „Big Brother V“ – Sendungen der KJM zur Entscheidung übermittelt. Dabei handelt es sich um die Sendungen, bei denen sich eine Bewohnerin im „Big Brother“ – Haus als Strafe für einen harmlosen Regelverstoß einer insgesamt zehnstündigen

Bestrafungsaktion in Isolation mit Musikbeschallung unterziehen musste. Die KJM-Prüfgruppe folgte der Ersteinschätzung durch die BLM und wertete sowohl die Sendung „Nachtfalke Spezial: Big Brother V“, ausgestrahlt auf Tele 5 am 02.12.2004 um 22:30 Uhr als auch die „Big Brother“ – Livesendung auf Premiere am 01.12.2004 ab 08:00 Uhr nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Das Prüfverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Daneben hat die BLM vier Spielfilme zur Entscheidung an die KJM übermittelt, von denen die BLM in ihren jeweiligen Vorbewertungen Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht ausschließen konnte:

Der Spielfilm „Excalibur“ (von der FSK ab 12 Jahren freigegeben) wurde im Programm von Kabel 1 am 25.03.2005 im Tagesprogramm um 17:35 Uhr ausgestrahlt. Der Film wurde bisher von der FSF nicht geprüft, allerdings hat die KJM bereits 2003 eine unvorgespernte Ausstrahlung der integralen Fassung des Films im Tagesprogramm von Premiere geprüft und einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 JMStV festgestellt.

Die Prüfgruppe der KJM schloss sich der Einschätzung der BLM an.

Eine ähnliche, ebenfalls bearbeitete Fassung des Spielfilms „Excalibur“ wurde im Programm von Tele 5 am 18.10.2005 im Tagesprogramm um 07:25 Uhr ausgestrahlt. Die Prüfgruppe der KJM schloss sich der Einschätzung der BLM an.

Ein weiterer Film mit einer FSK-Freigabe ab 12 Jahren wurde von der BLM an die KJM zur Entscheidung vermittelt: der Spielfilm „Memphis Belle – ein außergewöhnliches Abenteuer“, ausgestrahlt auf Kabel 1 am 11.06.2005 um 14:35 Uhr. Die FSF hatte den Film geprüft und sich in ihrer Prüfentscheidung für eine Ausstrahlung ab 20:00 Uhr ausgesprochen. Der Sender hat den Film darauf in einer bearbeiteten Fassung ausgestrahlt. Die Prüfgruppe der KJM schloss sich der Einschätzung der BLM an.

Einen letzten Fall, den indizierten Spielfilm „Shotgun“, ausgestrahlt am 20.08.2005 um 02:20 Uhr auf Kabel 1, hat die BLM an die KJM übermittelt, da ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme bestand. Die Prüfgruppe der KJM schloss sich der Einschätzung der BLM an.

Die jeweiligen KJM-Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Von der KJM entschiedene Fälle

In einer Folge des Psychoformates „Big Brother V“ folgte die KJM in ihrer Entscheidung der ersten Einschätzung der BLM. Dabei handelt es sich um eine Darstellung, in der der Bewohnerin Daniela im „Big Brother“ – Haus ein Brustwarzenpiercing gesetzt wird. Die KJM sah sowohl in der Sendung „Nachtfalke Spezial: Big Brother V“, ausgestrahlt auf Tele 5 am 10.09.2004 um 22:30 Uhr als auch in der „Big Brother“ – Livesendung auf Premiere am 09.09.2004 um 11:22 Uhr keinen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und auch keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung). Bei der Sendung auf Tele 5 sah die KJM durch die kritische und ironische Aufbereitung des Themas Piercing eine sozial-ethisch desorientierende Wirkung 16- bis 18-Jähriger nicht gegeben. Bei der (vorgesperrten) Sendung auf Premiere, in der der Piercing-Vorgang selbst zwar recht ausführlich und auch mit körperlichen Schmerzen verbunden gezeigt wurde, sah die KJM keine verharmlosende Darstellung des Themas Piercing.

Das KJM-Verfahren zu dem Kampfsportformat „Ultimate Fighting Championship“, ausgestrahlt Anfang 2004 ab 22:00 Uhr ohne Vorsperre in den Spartenkanälen Sport 1 und Sport 2 des digitalen Anbieters Premiere, ist mittlerweile abgeschlossen.

Die KJM hatte zunächst bei zwei Folgen Verstöße gegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 JMStV festgestellt. Allerdings konnte Premiere in der Anhörung auf die einschlägige FSF-Prüfentscheidung verweisen.

Die KJM hatte nunmehr zu prüfen, ob die FSF bei ihrer Bewertung die Grenzen des rechtlichen Beurteilungsspielraums gemäß § 20 Abs. 3 JMStV überschritten hat.

Da dies nach Einschätzung der KJM nicht der Fall war, beschloss die KJM, dass die Ausstrahlung der beiden Sendungen der „Ultimate Fighting Championship“ nicht beanstandet wird. Die Sendungen sind zwar nach Auffassung der KJM geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, allerdings sind Maßnahmen nicht zulässig, da die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraum gemäß § 20 Abs. 3 JMStV eingehalten wurden. Die BLM hatte die eingeleiteten Verfahren einzustellen.

Dennoch besteht aus Sicht der BLM bzw. KJM bei derartigen Kampfsportsendungen ein nicht unerhebliches Problempotenzial: zum einen weisen sie ein hohes Gewaltpotential auf, welches explizit in Szene gesetzt wird. Zum anderen ist das Identifikationspotential der Sendung gerade für männliche Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sehr hoch. Ferner ist das Risiko gegeben, gewaltbefürwortende Einstellungen zu fördern. Auch eine Nachahmungsgefahr gerade bei älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist nach Einschätzung der BLM bzw. KJM nicht auszuschließen, da kaum sportliche Fähigkeiten

beherrscht werden müssen, keine spezielle Ausrüstung benötigt wird und auch die Regeln einfach sind. Da dieses Problempotenzial nach wie vor gegeben ist, teilte die BLM ihre Auffassung Premiere schriftlich mit und appellierte an den Veranstalter, die Verantwortung zum Jugendschutz über die rechtlichen Anforderungen hinaus wahrzunehmen und Sendungen der „Ultimate Fighting Championship“ unvorgesperrt nicht vor 23:00 Uhr auszustrahlen, bzw. nach 22:00 Uhr mit Vorsperre.

Im aktuellen Beobachtungszeitraum wurden bei Premiere keine „Ultimate Fighting Championship“-Sendungen ausgestrahlt.

- **Künftige Befassung der KJM**

Zwei Fälle hat die BLM nach einer ersten Überprüfung als mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bewertet und zur Entscheidung bei der KJM als Prüffälle angemeldet: Das betrifft eine Sendung im Nachtprogramm sowie einen Spielfilm, der nach einer ersten Überprüfung durch die BLM um 22:00 Uhr in einer FSK 18-Fassung statt einer FSK 16-Fassung ausgestrahlt wurde.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Im Berichtszeitraum beobachtete die BLM die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Im Rahmen einer ersten cursorischen Überprüfung konnten bislang keine Inhalte ausgemacht werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV hinweisen.

Die BLM wird diese Internetauftritte auch weiterhin beobachten.

2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des JMStV ist die BLM in insgesamt 44 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern

rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

23 Fälle befinden sich derzeit im KJM-Prüfverfahren. Im Berichtszeitraum wurden hiervon sechs Internet-Angebote aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft.

In fünf Fällen wurden dabei Verstöße gegen das Pornographieverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV festgestellt. Bei allen Fällen war seitens des Anbieters nicht sichergestellt, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe), da unzureichende Zugangssysteme verwendet wurden. Die Prüfgruppe stellte fest, dass die Internet-Angebote Darstellungen enthalten, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornographisch sind. Diese Darstellungen rücken unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung werden durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt. Es wird die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt vermittelt.

Bei dem sechsten Fall stellte die Prüfgruppe einen Online-Versandhandel für rechtsextreme Devotionalien fest. Unter anderem wurden darin Tonträger, Fahnen, Schmuck, Bekleidung und Poster in einem rechtsextremen Kontext angeboten. Dabei wurde in dem Angebot ein Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a Strafgesetzbuchs verwendet. Die Verwendung des Kennzeichens stand dabei weder in einem künstlerischen noch in einem wissenschaftlichen oder aufklärerischen Kontext. Die Prüfgruppe stellte fest, dass das Angebot dazu beiträgt, rechtsextremistisches Gedankengut zu verbreiten und die Gefahr besteht, dass das Angebot eine negative Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche haben kann, wodurch diese u.a. in ihrer politischen Meinungsbildung und in ihrem Geschichtsbewusstsein bzgl. der deutschen Vergangenheit verunsichert bzw. negativ beeinflusst werden.

In fünf der genannten Fälle hat die BLM im Berichtszeitraum die Anhörung des verantwortlichen Inhalte-Anbieters durchgeführt. Zudem hat die Landeszentrale diese Fälle aufgrund des Verdachts eines Straftatbestands an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Im sechsten Fall hat die BLM von der Durchführung der Anhörung und der Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft abgesehen, da das Angebot bereits vorher ausreichend verändert wurde, so dass kein Verstoß mehr gegeben war. Ob dies so beibehalten wird, wird vom BLM-Jugendschutzreferat für insgesamt sechs Monate mittels regelmäßiger Stichproben kontrolliert.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch BLM**

In insgesamt 16 Fällen hat die BLM die von der KJM beschlossenen Maßnahmen gegen Internet-Anbieter mit Sitz in Bayern umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen in diesen 16 Fällen erfolgte dabei ausschließlich im zweiten Halbjahr 2005.

So verhängte die BLM im Dezember ein Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro gegen einen Internet-Anbieter mit Sitz in München wegen der Verbreitung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung in 15 Fällen. Außerdem sprach die BLM gegenüber dem Anbieter eine Beanstandung aus und untersagte ihm, die betroffenen Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Ein KJM-Prüfausschuss hatte die Angebote zuvor abschließend bewertet und die entsprechenden Maßnahmen beschlossen.

Die Verbreitung solcher „Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV absolut unzulässig. Die Internet-Seiten präsentieren minderjährige Mädchen in objekthafter Weise und reduzieren sie auf eine geschlechtsbetonte, sexualisierte Darstellung, die für Kinder und Jugendliche nicht natürlich ist. Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um spontan entstandene Fotografien. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Mädchen wird vielmehr deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Zwar handelt es sich dabei nicht um Kinderpornographie, es besteht aber die Gefahr, dass solche Posenfotos den Voyeurismus von Personen mit pädophilen Neigungen bedienen.

In einem weiteren Fall im Zuständigkeitsbereich der BLM, bei dem von der KJM-Prüfgruppe ein Verstoß wegen frei zugänglicher Verbreitung pornographischer Inhalte festgestellt worden war, veränderte der Anbieter sein Angebot bereits nach der Anhörung der BLM so, dass seither keine Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV mehr gegeben sind: Es

sind keinerlei frei zugängliche pornographische Inhalte mehr abrufbar, der Anbieter hat auf der Eingangsseite das von der KJM positiv bewertete Altersverifikationssystem „X-Check“ vorgeschaltet und somit eine „geschlossene Benutzergruppe“ für Erwachsene eingerichtet. Mittels regelmäßiger Stichproben kontrolliert das Jugendschutzreferat der BLM für einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten, ob dies so beibehalten wird. Ist dies der Fall, kann das Verfahren nach Ablauf der sechs Monate als abgeschlossen betrachtet werden. In diesem Fall wurden kein Bußgeld und keine Untersagung fällig, sondern die BLM verhängte einen Verfallsbescheid in Höhe von 2.400 Euro. Ein KJM-Prüfausschuss hatte das Angebot zuvor abschließend bewertet und die entsprechenden Maßnahmen beschlossen.

In weiteren fünf Fällen, bei denen eine Entscheidung durch die KJM vorliegt, bereitet die BLM derzeit die Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen vor. Auch hier liegen Verstöße aufgrund von Darstellungen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung vor.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Internetaufsicht in der Praxis viele Hürden mit sich bringt und auch an Grenzen stößt. Internet-Angebote unterliegen einem ständigen Wandel. Problematische Seiten finden sich plötzlich an anderer Stelle im Netz wieder oder es tauchen neue Probleme bei bereits bekannten Angeboten auf. Während die BLM ihre jeweiligen Fernseh- und Hörfunkveranstalter über die Zulassungsverfahren kennt und dort klare Ansprechpartner hat, muss im Internetbereich der verantwortliche Anbieter erst ermittelt werden. Dies ist aufgrund fehlender Angaben auf den Internetseiten, häufiger Wohnsitzwechsel der Anbieter oder Verkauf der Angebote während der Verfahren mühsam und zeitaufwändig. Dennoch wertet die Landeszentrale die Bilanz unter den geschilderten Rahmenbedingungen als durchaus erfolgreich.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Im November 2005 fand ein Gespräch des Jugendschutzreferats der BLM mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in München zum gemeinsamen Vorgehen und zur Koordination der Verfahren statt: Bei einigen Tatbeständen wie dem Zugänglichmachen bzw. der Verbreitung von Pornographie sind sowohl die BLM als Aufsichtsorgan als auch die Staatsanwaltschaft zuständig, da neben einem medienrechtlichen Verstoß auch ein Straftatbestand erfüllt wird.

Das Gespräch diene dazu, die unterschiedlichen Verfahren möglichst gut aufeinander abzustimmen und sich hier, soweit möglich, entgegen zu kommen. So ist es für die BLM ein wichtiges Anliegen, ihre Ordnungswidrigkeitenverfahren zügig durchzuführen, sie muss jedoch zunächst die Fälle an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgeben und deren Rückmeldung abwarten, weshalb eine zeitnahe Rückmeldung von der BLM gewünscht wird. Im Bereich der geschlossenen Benutzergruppen und AV-Systeme schloss sich die Staatsanwaltschaft München ausdrücklich den Eckwerten der KJM an.

Am 16.09.2005 fand in der BLM die in regelmäßigen Abständen stattfindende „Münchner Jugendschutz-Runde“, ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der in München ansässigen Fernsehveranstalter sowie Vertretern des Sozialministeriums, des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes und der Aktion Jugendschutz Bayern statt. Neben einem allgemeinen Informationsaustausch wurden hier Schwerpunkte aus der Arbeit der KJM berichtet sowie aktuelle Programmfragen im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen thematisiert.

Bei zahlreichen Veranstaltungen und Gesprächen informierte die BLM über spezifische Themen des Jugendschutzes. Als Beispiele hierfür sind zu nennen:

Am 04.11.2005 veranstaltete die BLM in ihren Räumlichkeiten zusammen mit dem Institut für Medienpädagogik (JFF) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) die interdisziplinäre Fachtagung „Bilderwelten im Kopf“.

Vom 23.09. bis 25.09.2005 fand unter dem Titel „Ethik und Medien“ das diesjährige Fachforum Medien in der Hanns Seidel – Stiftung in Wildbad Kreuth statt. Hier war die BLM bei der Diskussion zum Thema „Medienethik in der Praxis: Moral ist Silber – Auflage ist Gold??“ auf dem Podium vertreten.

Zudem informierte die BLM eine Studentengruppe vom Lehrstuhl für Schulpädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München über die Aufgaben der Landesmedienanstalten allgemein sowie die praktische Arbeit in der Programmaufsicht im Rahmen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Im Berichtszeitraum war die BLM weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Filmgutachterausschuss vertreten.